

zu lassen/ ohn Ew. Churf. G. vnd  
 der andern vorwissen vnd bewil-  
 ligung / dessen er sich E. Churf. G.  
 erachten/ je billich solte enthalten  
 haben / nach dem die Confessio E.  
 Churfürstl. Gnaden/ vmd der andern  
 Stände fürnemlich ist. Darvon E. Schöne  
 Churf. G. vnd den andern ihren Mit-  
 verwandten Ständen auffgelegt wird/  
 daß sie ihrer Lehr nicht gewiß/ auch vn-  
 beständig weren / daran sich auch das  
 Volk ärgerte.

Früchte  
 lein der  
 verender-  
 ten Con-  
 fession.

Fürs vierde hat auch D. Luther eben des  
 wegen Philippum ernstlichen zu red gesetzt/  
 mit vermeldung/ das ihm nicht gebüret/ das  
 wenigste Wort in solcher Confession zuen-  
 dern / weil es nicht sein eigen Buch/ sondern  
 der subscribieren Stände Symbolum oder  
 Bekändniß sey/ ja mit ihm expostulire vnd  
 gesage: Wer hat dir solches befohlen? etc.  
 Wie reimet si v nun diß / das vnser Hoff-  
 Rath schreiben darff / Philippus habe solche  
 verenderung auff D. Luthers Rath vnd vor-  
 wissen/ ins Werck gerichtet?

D. Luther  
 strafft  
 Philippum  
 wege ver-  
 enderung  
 der Aug-  
 spurg. Co-  
 fession.

So hat auch Doct. Brentius seliger/  
 der